

EINGANG

14. AUG. 2026

An das Präsidium des
Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.) e. V.
Hanns-Braun-Straße 2

14053 Berlin

09. August 2026

Betreff: Antrag auf Änderung der Satzung des Hertha Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.) e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, Herr [REDACTED] folgenden Satzungsänderungsantrag für die zweite Mitgliederversammlung des Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.) e. V. (nachfolgend „e. V.“ oder „Verein“) im Jahre 2026:

- In § 2 Nr. 1 der Satzung des e. V. wird die Regelung im Sinne eines ausdrücklichen Bekenntnisses zum Kinder- und Jugendschutz wie folgt angepasst:

„1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training. Dabei bekennt sich der Verein zum *Kinder- und Jugendschutz*, zur Gewaltprävention und Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.“

Nach positiver Beschlussfassung über den Antrag würde der geänderte § 2 Nr. 1. der Satzung des e. V. wie folgt lauten:

„1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training. Dabei bekennt sich der Verein zum Kinder- und Jugendschutz, zur Gewaltprävention und Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.“

- Nach § 2 der Satzung des e. V. wird ein neuer § 2a zur Konkretisierung der Satzungszwecke Kinder- und Jugendschutz sowie Gewaltprävention aus § 2 Nr. 1 der Satzung des e. V. wie folgt eingefügt:

„[...]

§ 2a (Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Gewährleistung des Kindeswohls)

1. Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie aller Personen, die im Rahmen des Vereinslebens am Sport-, Trainings-, Betreuungs- oder Veranstaltungsbetrieb teilnehmen oder dem Verein anvertraut sind. Er tritt für deren Würde, Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie sexuelle Selbstbestimmung ein. Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen haben diese Grundsätze bei ihrer Tätigkeit für den Verein zu beachten.
2. Der Verein tritt jeder Form körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie jeder Verletzung der persönlichen Würde, körperlichen oder seelischen Unversehrtheit und sexuellen Selbstbestimmung entgegen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und keiner Religion oder Konfession verpflichtet. Diesbezügliche Benachteiligungen oder Belästigungen werden nicht geduldet.
4. Der Verein entwickelt, beschließt, setzt um und überprüft regelmäßig ein vereinseigenes Schutzkonzept. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, zur Umsetzung dieser Grundsätze verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln für Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen zu erlassen. Das Schutzkonzept und die darauf beruhenden Regelungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen und regelmäßig fortzuentwickeln.

5. Verstöße gegen die in diesem Paragraphen festgelegten Grundsätze, gegen das Schutzkonzept oder gegen aufgrund dieses Paragraphen erlassene verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln können nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 dieser Satzung verfolgt und geahndet werden. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Sicherstellung eines geordneten Sport- und Vereinsbetriebs bleiben unberührt.

[...]“.

Dem Präsidium wird mit diesem Beschluss zudem eine Vollzugs- und Anpassungsvollmacht erteilt, um weitere, im Zuge der Eintragung der Satzungsänderung beim zuständigen Registergericht, dem Amtsgericht Charlottenburg, erforderlich werdende, sprachliche wie redaktionelle Anpassungen am Wortlaut obenstehender Satzungsänderung vorzunehmen, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Alte Fassung	Veränderungen	Neue Fassung
§ 2 Nr. 1		
„1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training. Dabei bekennt sich der Verein zur Gewaltprävention und Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.“	1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training. Dabei bekennt sich der Verein <u>zum Kinder- und Jugendschutz</u> , zur Gewaltprävention und Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.	1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training. Dabei bekennt sich der Verein zum Kinder- und Jugendschutz, zur Gewaltprävention und Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

§ 2a	„[...] <u>§ 2a (Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Gewährleistung des Kindeswohls)</u> <u>1. Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie aller Personen, die im Rahmen des Vereinslebens am Sport-, Trainings-, Betreuungs- oder Veranstaltungsbetrieb teilnehmen oder dem Verein anvertraut sind. Er tritt für deren Würde, Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie sexuelle Selbstbestimmung ein. Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen haben diese Grundsätze bei ihrer Tätigkeit für den Verein zu beachten.</u> <u>2. Der Verein tritt jeder Form körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie jeder Verletzung der persönlichen Würde, körperlichen oder seelischen Unversehrtheit und sexuellen Selbstbestimmung entgegen.</u> <u>3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und keiner Religion oder Konfession verpflichtet.</u>	„[...] § 2a (Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Gewährleistung des Kindeswohls) 1. Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie aller Personen, die im Rahmen des Vereinslebens am Sport-, Trainings-, Betreuungs- oder Veranstaltungsbetrieb teilnehmen oder dem Verein anvertraut sind. Er tritt für deren Würde, Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie sexuelle Selbstbestimmung ein. Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen haben diese Grundsätze bei ihrer Tätigkeit für den Verein zu beachten. 2. Der Verein tritt jeder Form körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie jeder Verletzung der persönlichen Würde, körperlichen oder seelischen Unversehrtheit und sexuellen Selbstbestimmung entgegen. 3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und keiner Religion oder Konfession verpflichtet.
-------------	--	--

	<u>Diesbezügliche Benachteiligungen oder Belästigungen werden nicht geduldet.</u> 4. Der Verein entwickelt, beschließt, setzt um und überprüft regelmäßig ein vereinseigenes Schutzkonzept. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, zur Umsetzung dieser Grundsätze verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln für Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen zu erlassen. Das Schutzkonzept und die darauf beruhenden Regelungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen und regelmäßig fortzuentwickeln. 5. Verstöße gegen die in diesem Paragrafen festgelegten Grundsätze, gegen das Schutzkonzept oder gegen aufgrund dieses Paragrafen erlassene verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln können nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 dieser Satzung verfolgt und geahndet werden. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Sicherstellung eines geordneten Sport- und Vereinsbetriebs bleiben unberührt.	Diesbezügliche Benachteiligungen oder Belästigungen werden nicht geduldet. 4. Der Verein entwickelt, beschließt, setzt um und überprüft regelmäßig ein vereinseigenes Schutzkonzept. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, zur Umsetzung dieser Grundsätze verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln für Mitglieder, Amtsträger, Beschäftigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige im Auftrag des Vereins tätige oder betreuende Personen zu erlassen. Das Schutzkonzept und die darauf beruhenden Regelungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen und regelmäßig fortzuentwickeln. 5. Verstöße gegen die in diesem Paragrafen festgelegten Grundsätze, gegen das Schutzkonzept oder gegen aufgrund dieses Paragrafen erlassene verbindliche Verhaltens- und Verfahrensregeln können nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 dieser Satzung verfolgt und geahndet werden. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Sicherstellung eines geordneten Sport- und Vereinsbetriebs bleiben unberührt.
--	---	--

	[...]“	[...]“
--	--------	--------

Begründung

Unser Verein Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B. S. C.) e. V. bekennt sich ohne Wenn und Aber zum Kinder- und Jugendschutz.

Daher soll dieses Themenfeld umfassenden Satzungsrang bekommen. Zudem benötigen wir als Verein diesen Passus für die Einhaltung der inzwischen deutlich strengeren Anforderungen des Landessportbundes Berlin e. V. (nachfolgend „LSB“) an seine Mitglieder.

Wir haben die notwendigen Änderungen daher mit den zuständigen Vertretern des LSB ausführlich und umfassend diskutiert. Im Zuge dessen wurde dringend empfohlen, die Regelungen des § 2a zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sowie zur Gewährleistung des Kinderwohls in der vorliegenden Fassung umzusetzen.

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden wir hinsichtlich der satzungsrechtlichen Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes Vorreiter in ganz Berlin sein.

Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

